

Prof. Dr. iur. Peter-Tobias Stoll

Direktor, Institut für Völkerrecht und
Europarecht

Leiter der Abteilung internationales
Wirtschafts- und Umweltrecht

Georg-August-Universität Göttingen

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2013

Stellungnahme

Der Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes ist zu begrüßen. Er kommt der Wirksamkeit und Effizienz des Patentsystems zugute, das einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Innovationen leistet.

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Minderung des bürokratischen Aufwandes fördert die Wirksamkeit und Effizienz des Patentsystems. Diese beruhen aber wesentlich auch auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Hier wäre eine Ergänzung des Gesetzentwurfes geboten, um dem in § 2 a Abs. 1 Nr. 1 PatG vorgesehenen Ausschluss der Patentierbarkeit von Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologischer Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren klarzustellen. Dazu besteht aufgrund einer Reihe von Entwicklungen Anlass, die der Deutsche Bundestag im einem Beschluss (BT Drs. 17/8344) kritisch aufgegriffen hat. Er hat insoweit das Bedürfnis ausgedrückt sicherzustellen, "dass konventionelle Züchtungsverfahren und die durch diese Verfahren hergestellten Produkte in Zukunft unpatentierbar bleiben". Ähnlich hat sich das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 10. Mai 2012 geäußert.

Eine solche Klarstellung sollte

- in § 2 a Abs. 1 Nr. 1 ergänzend klarstellen, dass der dort vorgesehene Ausschluss der Patentierbarkeit sich auch auf die mit den dort genannten Verfahren gewonnenen Erzeugnisse bezieht.
- Ebenso wäre in § 2 a Abs. 3 Nr. 3 klarzustellen, dass die Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel der Qualifizierung eines Verfahren "als im wesentlichen biologisch" nicht im Wege steht.

Dieses Klarstellungsinteresse ist zweckmäßig im Verbund deutscher Gesetzgebung und europäischer Initiative zu verfolgen. Die erforderliche Rechtsklarheit lässt sich am Ende nur durch eine Klärung auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts, nämlich durch eine Fortschreibung der Biopatentrichtlinie gewinnen. Einen Anlass, diesen erwartungsgemäß langwierigen Vorgang abzuwarten, hat der deutsche Gesetzgeber nicht. Er trägt die Verantwortung für das deutsche Patentrecht und seine Rechtsklarheit. Der zeitnahen Umsetzung des von ihm richtig erkannten Klarstellungsinteresses stehen keine rechtlichen

Hindernisse entgegen. Sie ist insbesondere mit der Biopatentrichtlinie vereinbar. Es sind auch keine Hindernisse in praktischer Hinsicht zu erkennen. Die möglicherweise mindere praktische Bedeutung des deutschen Patentrechts steht dem Interesse an dessen Pflege und Klarstellung kaum entgegen. Im Gegenteil könnte das Tätigwerden des deutschen Gesetzgebers der Fortschreibung der Biopatentrichtlinie auf Europäischer Ebene wichtige Impulse geben.